

## **Satzung des Vereins "Bürgerpark Krausnickdreieck" e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 01 Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Namen "Bürgerpark Krausnickdreieck" e.V..
- 02 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Mitte.
- 03 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziele des Vereins**

- 01 Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Gestaltung des Areals zwischen Oranienburger Strasse, Krausnickstrasse und Grosse Hamburger Strasse.  
Im Sinne einer halböffentlichen Nutzung soll der Park als Spiel- und Erholungsfläche für die Anwohner der o.g. Strassen und für die Einwohner des Kiezes dienen.
- 02 Der Verein fördert die Heimatpflege und deren Selbstorganisation sowie die Unterstützung nachbarlicher Beziehungen.
- 03 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschliesslich zu den satzungsmässigen Zwecken. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.
- 04 Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§3 Aufgaben des Vereins**

- 01 Der Verein fördert und entwickelt Initiativen und Projekte zur Erhaltung und Pflege der Grünflächen, des Baumbestandes und der Spielplätze im o.g. Areal. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Regelungen des Zuganges zum Bürgerpark ein.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 01 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäss §2 unterstützen.
- 02 Zusätzlich können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 03 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 01 Die Mitgliedschaft endet – ausser durch Tod des Mitgliedes und Erlöschen des Vereins – durch Austritt oder Ausschluss.
- 02 Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.
- 03 Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn ein Mitglied  
- gegen die satzungsmässigen Ziele des Vereins verstösst  
oder  
- mit der Zahlung des Jahresbeitrages ein halbes Jahr nach Mahnung im Rückstand ist.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

## **§6 Finanzen**

- 01 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den
- Mitgliedsbeiträgen
  - privaten Spenden und
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand
- zusammen.  
Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- 02 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§7 Organe des Vereins**

- 01 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - die Gebiets- und themenbezogenen Arbeitsgruppen
  - der Vorstand (im Sinne des BGB)
  - der erweiterte Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 01 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder es fordern.
- 02 Der Vorstand lädt schriftlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen, sowie für die Vereinsauflösung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 03 Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 04 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung oder eine Änderung der Vereinsziele (§2) ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- 05 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten, die von Versammlungsleiter/leiterin und von Protokollant/Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- 06 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr, über die Jahresabrechnung und über die geplanten Aktivitäten des Vereins. Dieser Bericht muss jeweils in der ersten Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres vorgelegt werden.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung in allen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Fällen

## **§9 Arbeitsgruppen**

- 01 Jedes Mitglied kann grundsätzlich an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Sämtliche Vereinsaktivitäten unterliegen dem Prinzip der Öffentlichkeit.
- 02 Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben gebiets- oder themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§10 Vorstand**

- 01 Der Vorstand des Vereins (im Sinne des BGB, §26) besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzendem.
- 02 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 03 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

## **§11 Erweiterter Vorstand**

- 01 Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - den Leitern der ArbeitsgruppenMitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 02 Die Vertreter der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgruppe maximal für die Dauer einer Vorstandsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Arbeitsgruppe von der Mitgliederversammlung aufgelöst, so entfällt ihr Sitz im erweiterten Vorstand.
- 03 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftverteilung zwischen Vorstand und erweitertem Vorstand zu regeln ist.
- 04 Der erweiterte Vorstand berät die Mitglieder bei Bedarf über die Möglichkeiten einer Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder in anderer Weise.
- 05 Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- 01 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §8 Absatz 02 bis 04.
- 02 Zur Annahme des Antrags auf Auflösung des Vereines sind die Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.
- 03 Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 04 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§13 Übergangslösung**

- 01 Bis zur Bildung des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand alle Rechte und Pflichten aus §10 und §11.
- 02 Die Mitgliederversammlung hat fortlaufend mit der Bildung von Arbeitsgruppen die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen. Sobald zwei weitere Mitglieder gewählt sind, ist §11 anzuwenden.
- 03 Der erste Vorstand des Vereins amtiert höchstens ein Jahr lang. Er hat spätestens zum Ablauf dieses Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand und ggf. den erweiterten Vorstand wählt.

Berlin, 7. Oktober 1999